

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. Juni 1896.

18.

Gesetz vom 6. Mai 1896,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Herstellung
und Erhaltung von nicht ärarischen öffentlichen Straßen.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

Eintheilung der Straßen.

§. 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem
Staatschätze bestritten wird, sind:

- a) Concurrrenzstraßen,
- b) Gemeindeftraßen und Wege.

Concurrenzstraßen.

§. 2.

Concurrenzstraßen sind die gegenwärtig bestehenden, sowie jene kunstgerecht angelegten Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit als Verbindungslinien zwischen mehreren bewohnten Ortschaften oder anderen wichtigen Straßen vom Landesauschusse als solche erklärt werden. (§. 7).

Gemeindestraßen.

§. 3.

Alle anderen öffentlichen Straßen und Wege sind Gemeindestraßen.

Für die Gemeinde- und Confortial-Feldstraßen und Wege bleibt das Landesgesetz vom 28. September 1875, L.-G.-Bl. Nr. 30, in Kraft.

Bau und Umbau der Straßen.

§. 4.

Der Bau der regulären Straßen fällt den beteiligten Gemeinden in der Regel nach Verhältniß der Steuervorschreibung und mit Bedachtnahme auf die Vortheile, die jede einzelne Gemeinde aus diesen Straßen selbst zieht, zur Last.

Solche Straßen müssen, ungerechnet den nöthigen Raum für Schotterablagerung, Gräben und Alleebäume, eine Minimalbreite von 5 Metern haben. Der Bau, die Umlegung und die Erhaltung von Concurrenzstraßen obliegt dem Straßenausschusse.

Die Erhaltung und Wiederherstellung der Gemeindestraßen ist eine Angelegenheit der betreffenden Gemeinde oder Gemeindefraction, welche sie in einem für den Verkehr von landesüblichen Fuhrwerken entsprechenden Zustande erhalten muß. Die hiezu erforderlichen Geld- oder Naturalleistungen werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 79 der Gemeindeordnung aufgebracht.

Die Kostenconcurrentz für den Bau einer neuen regulären Straße oder für den Umbau einer schon bestehenden kann — wenn sich die Beteiligten nicht einigen — von Fall zu Fall durch ein Landesgesetz bestimmt werden, nachdem der Landesauschuß die Angemessenheit des Baues anerkannt hat. Brücken und andere Kunstbauten sind integrierende Theile der betreffenden Straße.

Die Erhaltung und der Umbau von Grenzbrücken trifft in der Regel zu gleichen Theilen die beteiligten Grenzgebiete.

Baumpflanzungen und Orientirungszeichen längs der Straße.

§. 5.

Wo die Bodenbeschaffenheit es zuläßt, sind längs der Concurrenzstraßen Bäume mit breiter Krone in gleichmäßigen Abständen von in der Regel 10 Metern anzupflanzen.

Straßenstrecken ohne Alleebäume und ohne Parapetmauern sind im Bedarfsfalle mit Signalen zur Kenntlichmachung der Straßenlinie bei Schneefällen zu versehen.

Expropriation zu Straßenzwecken.

§. 6.

Die zum Bau, zum Umbau, zur Erhaltung oder Erbreiterung von Concurrrenz- oder Gemeindefstraßen oder zum Wasserabflusse nothwendigen Gebäude, Grundparcellen, Stein-, Schotter- und andere Materialbrüche können im Wege der Enteignung erworben werden.

Das einschlägige Verfahren und Erkenntniß steht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen der politischen Verwaltungsbehörde zu.

II. Bedeckung der Kosten für die Erhaltung der Straßen und Wege.

Für die Concurrrenzstraßen.

§. 7.

Jeder Gerichtsbezirk des Landes bildet einen Concurrrenzstraßenbezirk für die Erhaltung aller in demselben dermalen gelegenen Concurrrenzstraßen.

Neue Straßen werden nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Vollendung und constatirten regelrechten und entsprechenden Herstellung vom Landesauschusse der Bezirksconcurrrenz zugewiesen (§. 2).

Der für die Instandhaltung der Concurrrenzstraßen nothwendige Aufwand wird durch Zuschläge zu den in den Gemeinden des Concurrrenzbezirkles vorgeschriebenen directen Steuern sammt außerordentlichen Staatszuschlägen bedeckt.

Außerordentliche Auslagen können auch durch Zuschläge und Auflagen zur Verzehrungssteuer bedeckt werden (§. 20).

Durchzugsstraßen.

§. 8.

Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung jener Straßenstrecken, welche bewohnte Ortschaften durchziehen, liegen der Gemeindeconcurrrenz (§. 75 der Gemeinordnung) insoweit ob, als diese Kosten entfallen würden, wenn sich die Straßenstrecke auf offenem Felde hinziehen würde.

Zu Lasten der Concurrrenz des Bezirksstraßenfondes fällt nur jener Aufwand, welchen jene Straßenstrecke im letzteren Falle erforderlich gemacht hätte.

Bezieht die Ortschaft eine Straßenmauth, so ist die Durchfahrtsstraße von der Gemeinde ganz auf eigene Kosten zu errichten und zu erhalten.

Schneeschauflung.

§. 9.

Die Schneeschauflung auf Concurrrenzstraßen ist von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorgen, deren Gebiet weniger als 7 Kilometer von der betreffenden Straße entfernt ist.

Welche Gemeinden und für welche Straßenstrecken dieselben hiezu concurrenzpflichtig sind, wird vom Bezirksstraßenausschusse mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ermittelt und festgestellt, unter Offenlassung des Recurses an den Landesauschuß, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

In außerordentlichen Fällen übernimmt der Bezirksstraßenfond einen Theil der Auslagen.

Beitragsleistung des Landesfondes für Straßenzwecke.

§. 10.

Der Landesauschuß gewährt innerhalb der durch das Landesbudget bestimmten Grenzen Unterstützungen für den Bau, den Umbau und für Verbesserungen an öffentlichen Straßen und Brücken mit Bedachtnahme auf die Wichtigkeit der Straße, auf die Größe des Aufwandes und die Mittellofigkeit der hiezu Verpflichteten.

Beitragsleistung des Bezirksstraßenfondes für Gemeindeftraßen.

§. 11.

Der Straßenauschuß kann einzelnen Gemeinden seines Concurrrenzbezirkes aus eigenen Mitteln für den Bau und die Wiederherstellung von Gemeindeftraßen Unterstützungen gewähren.

Privatrechtliche Verpflichtungen.

§. 12.

Die in besonderen Rechtstiteln begründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen aufrecht.

Außerordentliche Beiträge für die übermäßige Benützung einer Straße.

§. 13.

Einzelne Gemeindefractionen oder einzelne Grundbesitzer, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen oder sonstige physische oder juristische Personen, welche Concurrrenz- oder Gemeindeftraßen regelmäßig in außergewöhnlichem Maße benützen, können zu außerordentlichen Beitragsleistungen im Verhältnisse des für die gute Instandhaltung der betreffenden Straßen erforderlichen Mehraufwandes herangezogen werden.

Die Festsetzung dieses Beitrages erfolgt auf Grund der Vereinbarung der Betheiligten und im Streitfalle durch den Landesauschuß.

III. Einsetzung und Wirkungsbereich der Straßenausschüsse.

Wahl des Ausschusses.

§. 14.

Für jeden der durch §. 7 bestimmten Concurrrenzbezirke wird ein Straßenausschuß bestellt.

Dieser besteht außer den vom Landesauschusse ernannten Mitgliedern und dem Höchstbesteuerten des Bezirkes aus mindestens 4 Mitgliedern.

Die Ernennung der Ausschußmitglieder steht den Gemeindevertretungen des Concurrrenzbezirkes zu. Die Zahl der von jeder Vertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Durchschnittshöhe der während der letzten 3 Jahre in den betheiligten Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern, einschließlich der außerordentlichen Staatszuschläge und wird in folgendem Verhältnisse festgesetzt:

Die Gemeinden mit einer Steuervorschreibung:

bis zu	15.000 fl.	wählen 1 Mitglied	und 1 Ersatzmann,
von 15.000—30.000	" "	2 Mitglieder	" 1 "
" 30.000—45.000	" "	3 " "	1 "
" 45.000—60.000	" "	4 " "	1 "
über	60.000	5 " "	1 "

Sollte der in dieser Weise zu wählende Ausschuß nicht wenigstens aus 4 Mitgliedern bestehen, so hat jede Gemeindevertretung des betreffenden Concurrrenzbezirkes doppelt so viele Mitglieder in den Ausschuß zu wählen, als sie nach Verhältniß der vorstehenden Tabelle zu wählen gehabt hätte.

In Gerichtsbezirken, welche eine einzige Ortsgemeinde umfassen, besteht der Ausschuß aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern.

Die Wahl wird von der politischen Behörde, zu deren Amtsbereiche der Concurrrenzbezirk gehört, anberaunt.

Wählbar sind nur jene Gemeindeglieder, welche das active und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung in einer zum Concurrrenzbezirke gehörenden Gemeinde genießen.

Ueberdies hat der Höchstbesteuerte des Bezirkes das Recht auf Sitz und Stimme im Ausschusse, welches er persönlich oder durch einen Vertreter ausüben kann.

Unter zwei oder mehreren Steuerträgern mit gleicher Steuervorschreibung entscheidet das bei der politischen Bezirksbehörde zu ziehende Los, wer von ihnen für die beginnende 6jährige Funktionsdauer in den Straßenausschuß einzutreten habe. Der Landesauschuß ernimmt 2 Mitglieder für jeden Straßenausschuß.

§. 15.

Ueber die erfolgte Wahl ist sofort dem Landesauschusse und der politischen Bezirksbehörde Anzeige zu erstatten und hat die letztere das Wahlergebniß in allen Gemeinden des Bezirkes kundzumachen.

Diese hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die nicht wahlberechtigt oder nicht wählbar sind, zu annulliren, jedoch unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei.

Recurse gegen die Wahlen sind innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen vom Tage der erfolgten Wahlkundmachung an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Die Entscheidungen der Statthalterei sind endgiltig.

§. 16.

Wenn innerhalb der vorbestimmten Frist (§. 15) keine Beschwerde überreicht oder wenn die angemeldeten abgewiesen worden sind, so verfügt die politische Bezirksbehörde innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage die Constituirung des Ausschusses.

Dieser constituirt sich, indem er die Wahl eines Obmannes und eines Obmann-Stellvertreters aus seiner Mitte mittelst Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit vornimmt.

Die erfolgte Wahl ist sofort dem Landesauschusse und der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben.

Der Act der Constituirung findet im Hauptorte des Concurrrenzbezirkes, woselbst der Straßenausschuß auch seinen Amtssitz hat, statt, unter der Leitung des an Jahren ältesten der Anwesenden, welcher hiezu noch zwei andere Mitglieder des Ausschusses beizieht.

§. 17.

Die Function der Mitglieder und der Ersatzmänner des Straßenausschusses dauert 6 Jahre und ist unentgeltlich. Der Landesauschuß entscheidet über Antrag des Straßenausschusses über den Ersatz, welcher demselben für die mit der ihnen übertragenen Geschäftsführung verbundenen Auslagen zu leisten ist.

Für ein Mitglied, welches mit Tod abgeht, die Wählbarkeit verliert, dauernd an der Ausübung seines Mandates verhindert ist, oder dessen Verzichtleistung auf dasselbe vom Ausschusse angenommen worden ist, hat über Einladung der Ersatzmann einzutreten.

Wirkungskreis des Straßenausschusses.

§. 18.

Der Straßenausschuß ist das in Straßenangelegenheiten beschließende Organ und übt die Beaufsichtigung der Concurrrenzstraßen aus, wobei er unabhängig im eigenen Wirkungskreise handelt, vorbehaltlich der Rechte, welche in dieser Hinsicht durch das Gesetz dem Landesauschusse und dem Landtage eingeräumt sind.

§. 19.

Der Ausschuß stellt den Jahresvoranschlag fest und erledigt den Rechnungsabschluß. Er beschließt über den Umbau oder die Umlegung von Concurrrenzstraßen. Im letzteren Falle hat er vorgängig alle beteiligten Gemeinden davon zu verständigen.

Er führt die ganze technische und ökonomische Verwaltung der Concurrnzstraßen, unter Beobachtung der vom Landesauschusse dießfalls erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften, welchem auch die Pläne und Detailprojecte der auszuführenden Bauten, sowie die allfälligen Bauverträge zur Genehmigung vorzulegen sind; er besorgt ferner die Cassa-Gebahrung und verwahrt unter eigener Verantwortung die Gelder und Werthpapiere des Concurrnzbezirkles.

§. 20.

Zur Bedeckung des Abganges kann der Straßenauschuß einen Zuschlag zu den directen Steuern des ganzen Concurrnzbezirkles bis zur Höhe von 8% derselben einführen.

Zuschläge zu den directen Steuern, welche 8% übersteigen, können nur mit Genehmigung des Landesauschusses, über 50% mit Genehmigung des Landesauschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei eingehoben werden.

Zuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch und Auflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Getränken und von Bier (§. 7) können nur mit Genehmigung des Landesauschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei eingeführt werden.

Die Zuschläge zu den directen Steuern werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern von den staatlichen Organen eingehoben und monatweise an den Straßenauschuß abgeführt, welcher darüber eine vom Obmanne und einem anderen Ausschusmitgliede gefertigte Amtsquittung ausstellt.

Andere Umlagen sind durch die Gemeinden und im Weigerungsfalle mittelst Mobilar-Execution, wie solche bei den landesfürstlichen Steuern geübt wird, einzuhoben.

Arbeitsleistungen können nur mit Ermächtigung des Landesauschusses eingeführt werden.

§. 21.

Der Straßenauschuß ist berechtigt, im Interesse des Straßensondes Darlehen aufzunehmen und Schuldscheine auszustellen, wenn die Summe des Darlehens und der ausgestellten Schuldscheine mit Einrechnung der allfälligen früheren Schulden 5% der im ganzen Bezirke vorgeschriebenen directen Staatssteuern nicht übersteigt.

Ueber dieses Maß hinaus ist die Ermächtigung des Landesauschusses erforderlich.

§. 22.

Der Ausschus ist weiters befugt, mit vorheriger Ermächtigung des Landesauschusses die zum Vermögen des Concurrnzbezirkles gehörenden Objecte zu veräußern, zu verpfänden und bleibend zu belasten, sowie die jährlichen Ueberschüsse zu Straßenzwecken zu admassiren und fruchtbringend anzulegen.

§. 23.

Rückfichtlich der Aufnahme des besoldeten Personals für die Beaufsichtigung der Concurrnzstraßen, der Ernennung desselben und der Disciplinargewalt des Obmannes über dasselbe, gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§. 31 und 50 der Gemeindeordnung,

rücksichtlich der Versammlungen und der Beschlußfassung des Straßenausschusses sind die Bestimmungen der §§. 40—47 der Gemeindeordnung anzuwenden.

§. 24.

Die Mitglieder des Straßenausschusses haben den Obmann in der Vollziehung der Beschlüsse des Ausschusses zu unterstützen und in der Besorgung der denselben vom Obmanne unter eigener Verantwortlichkeit zugewiesenen Geschäfte.

Obliegenheiten des Obmannes.

§. 25.

Der Obmann ist das vollziehende Organ des Straßenausschusses. Er vertritt den Concurrencybezirk Dritten gegenüber und führt die Amtscorrespondenz.

Urkunden jedoch, durch welche Verpflichtungen gegen dritte Personen begründet werden sollen, sind auch von zwei Ausschußmitgliedern zu fertigen.

Der Obmann verfaßt die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben, legt dieselben dem Ausschusse zur Beschlußfassung vor und holt, wo nöthig, vom Landesauschusse die Genehmigung ein (§. 20).

In Abwesenheit oder Verhinderung desselben vertritt ihn der Obmann-Stellvertreter.

§. 26.

Im Falle der Obmann des Ausschusses abgesetzt wird, tritt einstweilen der Obmann-Stellvertreter, und in Ermanglung dieses das an Jahren älteste Ausschußmitglied an seine Stelle.

Die politische Bezirksbehörde ordnet innerhalb 4 Wochen die Wahl des neuen Obmannes an. Der abgesetzte Obmann, dem der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen steht, kann für die Functionsdauer dieses Ausschusses nicht wiedergewählt werden.

Wenn innerhalb der obenbezeichneten Frist ein neuer Obmann nicht gewählt wird oder der gewählte ebenfalls abgesetzt wird, so steht es dem Landesauschusse zu, im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den Obmann für die gesetzliche Functionsdauer des Ausschusses aus den wählbaren Gemeindegliedern aller Gemeinden, welche den Straßenconcurrencybezirk bilden, zu wählen.

§. 27.

Für den Fall als andere Mitglieder des Straßenausschusses abgesetzt werden, denen gleichfalls der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen steht, hat die politische Bezirksbehörde nur dann die betreffenden Ersatzwahlen einzuleiten, wenn auch bei Berufung der Ersatzmänner (§. 15) die vollständige Mitgliederzahl des Straßenausschusses nicht erreicht wird.

Von den Voranschlägen und Rechnungs-Abschlüssen.

§. 28.

Wenigstens 3 Monate vor Beginn jedes Jahres hat der Obmann den Voranschlag über die Einnahmen und die Ausgaben zu verfassen und denselben vor Prüfung und Erledigung durch den Ausschuss, sammt dem Rechnungs-Abschlusse im Amtlocale oder in Ermanglung eines solchen im Gemeindeamte, wo der Straßenausschuss seinen Sitz hat, durch 14 Tage ununterbrochen zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflegung benachrichtigt der Obmann hievon in entsprechender Weise alle Gemeinden und Verwaltungsräthe des Concurrencybezirkes.

Die von den betheiligten Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben gemachten Erinnerungen sind zur Kenntniß des Ausschusses zu bringen, beziehungsweise von demselben bei Prüfung der Rechnungen in Erwägung zu ziehen.

Nach erfolgter Berathung und Bestätigung des Voranschlages seitens des Ausschusses hat eine zweite Auflegung und Veröffentlichung desselben in derselben Form und Dauer wie das erste Mal stattzufinden.

In allen Fällen hat der Obmann den Voranschlag und Rechnungs-Abschluss sofort nach Genehmigung seitens des Ausschusses sammt den allfälligen Beschwerden dem Landesauschusse vorzulegen (§. 35).

IV. Kompetenz in Straßenangelegenheiten.

Wirkungskreis des Landtages.

§. 29.

Die eventuelle Erlassung von Gesetzen über die Beitragsleistung zu den Kosten für den Bau und Umbau von regulären Straßen gehört in den Wirkungskreis des Landtages (§. 4).

Wirkungskreis des Landesauschusses.

§. 30.

In den Wirkungskreis des Landesauschusses gehört:

I. a) die Ueberwachung des Umbaues und der Instandhaltung von Concurrencystraßen, sowie die Controle über die Verwaltung des Vermögens der Straßenausschüsse (§§. 18 und 19);

b) die Hinausgabe der Geschäftsordnung und eventuellen Instructionen betreffend die technisch-ökonomische Verwaltung der Concurrencystraßen;

c) die Bewilligung zur Benützung öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege zu anderen Zwecken, insbesondere zur Anlage von Eisenbahnen;

d) die Ertheilung von Bewilligungen zu Bauten längs der Concurrencystraßen (§. 42 der Bauordnung, Gesetz vom 18. März 1874, Nr. 6 L.-G.-Bl.);

- e) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen der Straßenausschüsse (§§. 9 und 35);
- f) die eventuelle Entscheidung über die von der Gemeindeconcurrentz zu leistenden Beiträge für die mit größeren Kosten verbundene Herstellung und Instandhaltung von Concurrentzstraßen, welche bewohnte Ortschaften durchziehen (§. 8);
- g) die Feststellung der außerordentlichen Beitragsleistung bei überstarker Benützung einer Straße, falls sich die Parteien nicht einigen (§. 13);
- h) die Bewilligung von Zuschlägen im Sinne des §. 20 von Arbeitsleistungen (§§. 7 und 20), sowie die in den §§. 21 und 22 vorgesehene Ermächtigung;
- i) die Anweisung von Unterstützungen zu Straßenzwecken aus dem Landesfonde (§. 10);
- l) die Entscheidung über die den Straßenausschußmitgliedern gebührende Vergütung (§. 17);
- m) die Einreihung einer Straße unter die Concurrentzstraßen (§§. 2 und 7);
- n) die Ernennung zweier Mitglieder in jeden Straßenausschuß (§. 14);
- o) das Recht, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen, von ihnen Aufschlüsse zu verlangen, sowie durch eigene Abgeordnete Erhebungen zu pflegen.

II. Wenn ein Straßenausschuß seine Pflicht nicht regelmäßig erfüllt, und den Weisungen, welche ihm der Landesauschuß diesfalls zu erteilen findet, nicht entspricht, so ist dieser befugt, die betreffenden Vorkehrungen, unbeschadet die Fälle persönlicher Verantwortlichkeit des Ausschusses oder einzelner Mitglieder desselben, auf Kosten des Straßenfondes ausführen zu lassen und eventuell von Amtswegen einen besonderen Zuschlag einzuführen, welcher in gleicher Weise wie andere Straßenzuschläge einzuhoben ist.

III. Desgleichen ist es dem Landesauschusse vorbehalten, den Straßenausschußmitgliedern, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, Ordnungsstrafen von 20 bis 100 fl. aufzuerlegen.

Der §. 5 des Landesgesetzes vom 18. October 1868 Nr. 7 bestimmt, inwieferne Ausschußmitglieder ihres Amtes entsetzt werden können.

Der Landesauschuß hat die gleiche Befugniß, gegen die aus dem Straßenausschusse ausgeschiedenen Mitglieder einzuschreiten, und dieselben zur Uebergabe von Acten und zur Vorlage von rückständigen Rechnungen, welche sich auf ihre Amtsthätigkeit beziehen, sowie zur Erfüllung anderer aus ihrem bereits niedergelegten Amte herrührender Pflichten zu verhalten.

Die Strafgeelder als Ordnungsstrafen fließen in den Fond des betreffenden Concurrentzbezirktes und werden über Ansuchen des Landesauschusses von der politischen Behörde im Zwangswege eingehoben.

Aufsichtsrecht der politischen Behörden.

§. 31.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe. Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen der Verkehr gehemmt oder die Sicherheit der

Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei dringender Gefahr oder, wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.

In den letzteren zwei Fällen müssen jedoch die Betheiligten und falls es sich um eine Concurrenzstraße handelt, auch der Landesauschuß sofort davon verständigt werden.

§. 32.

Die politischen Behörden sind gehalten, dem Landesauschusse und den von diesem hiezu eventuell bestellten Organen in der Ausführung der seitens desselben im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen, insbesondere in Beseitigung von Verkehrsstörungen Beistand zu leisten.

§. 33.

Die Statthalterei kann im Einverständnisse mit dem Landesauschusse den ganzen Straßenauschuß auflösen. Diesem steht der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen.

Mitglieder eines aufgelösten Ausschusses sind für die Dauer der nächsten Wahlperiode nicht wählbar.

Im Falle der Auflösung des Ausschusses bestimmt der Landesauschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei das Organ, welches die Geschäfte des Straßenauschusses mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der besonderen Verfügungen des Landesauschusses zu übernehmen hat, und gleichzeitig die Dauer dieser provisorischen Geschäftsverwaltung.

Spätestens binnen 6 Monaten nach erfolgter Auflösung muß die Neuwahl angeordnet werden.

Straßenbemannung.

§. 34.

Die Straßenverwaltung nach Einvernehmung des Landesauschusses, bewilligt Straßen- und Brückenmannen, entscheidet über Streitigkeiten wegen Befreiung von Manngebühren und ordnet die Aufstellung und Verlegung von Mannschranken für jede Kategorie von Straßen an.

Recurse.

§. 35.

Recurse und Vorstellungen der betheiligten Gemeinden oder einzelner Gemeindeglieder gegen Verfügungen des Obmannes sind an den Straßenauschuß, jene gegen Verfügungen des Ausschusses im Wege desselben an den Landesauschuß, innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen vom Tage der Kundmachung oder der Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu richten.

Gegen die Entscheidungen des Landesauschusses ist kein weiterer Recurs zulässig.

Schlußbestimmungen.

§. 36.

Mit dem gegenwärtigen Gesetze, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden die Landesgesetze vom 19. Mai 1863 Nr. 9, vom 11. November 1868 Nr. 11, und vom 28. September 1875 Nr. 29 außer Kraft gesetzt.

§. 37.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 6. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.